

# GRATIS VIGNETTE

Als Service für unsere Kfz-Kunden weisen wir darauf hin, dass sich die Beantragung auf **Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer** aufgrund einer Behinderung zum **1. Dezember 2019** wie folgt ändern wird.

Der Zulassungsbesitzer oder ein Bevollmächtigter sucht eine für sich **zuständige Zulassungsstelle** auf und stellt das **Ansuchen vor Ort** im Zuge der Anmeldung oder bei einer bereits aufrechten Zulassung.

Das Zulassungsprogramm wurde um die Funktionalität **automatischer Nachweis der Körperbehinderung** erweitert. Diese ermöglicht es dem Zulassungsbesitzer, in der Zulassungsstelle ein Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer zu stellen (Schnittstelle an den **Haftpflichtversicherer**) und in weiterer Folge um die Ausstellung der Gratisvignette (Schnittstelle an die **Asfinag**).

Die Basis für die Prüfung im Zulassungsprogramm, ob ein Zulassungsbesitzer die Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer erfüllt, stellt die **Schnittstelle vom Sozialministerium** dar. Somit muss ein Zulassungsbesitzer bei der Antragsstellung keinen Nachweis der Körperbehinderung vorlegen (Ausnahme: minderjährige Zulassungsbesitzer).

Der Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs erhält auf elektronischem Weg die Befreiung bzw. Beendigung der Befreiung geliefert und berücksichtigt dies dann am Kfz-Haftpflichtversicherungsantrag. Die **Übermittlung von KR21-Formularen bzw. Ausweiskopien** an den Versicherer ist daher ab Dezember 2019 **nicht mehr notwendig**.

**Sollte ein Zulassungsbesitzer einen Behindertenpass besitzen, das Zulassungsprogramm lehnt den Antrag jedoch ab, bzw. sollte der Zulassungsbesitzer mit dem Ergebnis nicht einverstanden sein, ist ausnahmslos auf das Sozialministerium bzw. das Finanzamt zu verweisen** (weder Zulassungsstellen noch Versicherer können in der Datenbank Personen von der motorbezogenen Versicherungssteuer „befreien“ oder haben Einfluss darauf).

- Bei einem **bestehenden steuerbefreiten Vertrag** muss grundsätzlich weder der Haftpflichtversicherer noch eine Zulassungsstelle kontaktiert werden
- Bei einem **reinem Versicherungswechsel** muss keine Zulassungsstelle aufgesucht werden (Voraussetzung: bei der Vorversicherung war der Vertrag bereits von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit).
- Der Zulassungsbesitzer muss im Zuge der Anmeldung **aktiv darauf hinweisen**, dass eventuell eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gegeben ist.
- Die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer beginnt mit jenem Tag, an dem der **Bescheid in der Zulassungsstelle positiv ausgestellt** wird. Eine Rückdatierung ist nicht möglich (wenn z.B. der Zulassungsbesitzer im Zuge der Anmeldung nicht auf die Befreiung hingewiesen hat).

- Ein Ansuchen um Steuerbefreiung kann vom Zulassungsbesitzer **zurückgezogen** werden (wenn z.B. ein zweites Fahrzeug mit mehr kW angemeldet wird).
- Im Zuge eines Fahrzeugwechsels oder einer Anmeldung im Wechselkennzeichen muss der Zulassungsbesitzer **erneut** in der Zulassungsstelle auf die bestehende Steuerbefreiung **hinweisen**.
- Wurde die Steuerbefreiung auf Grundlage eines **Parkausweises** zuerkannt, besteht kein Anspruch auf die Gratis-Vignette. Sollte für den Zulassungsbesitzer in Folge ein Behindertenpass ausgestellt werden (= Anspruch auf die Gratis-Vignette), muss eine Zulassungsstelle aufgesucht werden.
- Inhaber eines **Behindertenpasses** erhalten nurmehr eine digitale Gratis-Vignette ausgestellt (keine Klebevignette möglich).
- Zulassungsbesitzer für ein **Kfz mit Elektro- und Wasserstoffantrieb** (keine motorbezogene Versicherungssteuer) und Behindertenpass müssen sich für die Freischaltung der Gratis-Vignette direkt an die Asfinag wenden.

#### Kontaktdaten:

- Bürgerservice des **Finanzministeriums**  
Tel.: 050 233 765
- **Sozialministeriumservice**  
Tel.: 01 588 31; Fax: 05 99 88 2266  
E-Mail: [post.wien@sozialministeriumservice.at](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)
- **Asfinag**  
Tel.: [0800 400134](tel:0800400134)  
E-Mail: [info@asfinag.at](mailto:info@asfinag.at)

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen:

[www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/Information2019\\_Menschen\\_mit\\_Behinderung.html](http://www.bmf.gv.at/steuern/fahrzeuge/Information2019_Menschen_mit_Behinderung.html)

### Musterschreiben des Sozialministeriums v. September 2019

#### Information zur Jahresvignette 2020

Wien, im September 2019

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...

Sie erhalten dieses Schreiben, weil Sie nach dem Datenstand des Sozialministeriumservice Anspruch auf eine kostenlose Jahresvignette für die österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen haben könnten.

Aufgrund einer Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes erhalten Sie in Zukunft **automatisch** eine **Digitale Jahresvignette für das auf Sie zugelassene mehrspurige Fahrzeug**. Daher müssen Sie ab sofort keinen Antrag mehr beim Sozialministeriumservice stellen.

Eine weitere zentrale Voraussetzung ist, dass Sie auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. In diesem Fall wird für Ihr Kfz-Kennzeichen eine Digitale Jahresvignette von der ASFINAG automatisch freigeschaltet.

Melden Sie ein Fahrzeug neu an, informiert Ihre Kfz-Versicherung die ASFINAG. Die Aktivierung einer Digitalen Jahresvignette erfolgt **nach der Meldung durch die Kfz-Versicherung** wiederum automatisch.

Ab 1.12.2019 können Sie auf der Website <https://evidenz.asfinag.at> die Gültigkeit Ihrer Digitalen Jahresvignette 2020 für Ihr Kfz-Kennzeichen abfragen. Bitte bedenken Sie, dass Ihre Jahresvignette 2019 – falls vorhanden – noch bis 31. Jänner 2020 gültig ist. Bitte überprüfen Sie jedenfalls vor Ablauf der Jahresvignette 2019 auf <https://evidenz.asfinag.at> ob Ihre Jahresvignette 2020 bereits gültig ist.

Zusammengefasst bedeutet das für Sie:

**Sie haben bisher die Jahresvignette direkt vom Sozialministeriumservice bezogen?**

Sie müssen keinen Antrag mehr an das Sozialministeriumservice stellen. Für das Kennzeichen des auf Sie zugelassenen Kfz schaltet die ASFINAG – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – automatisch eine Digitale Jahresvignette frei.

**Sie haben die Vignette bisher selbst gekauft und die Kosten ersetzt bekommen?**

Sie müssen keine Jahresvignette mehr erwerben, da die ASFINAG für das Kennzeichen des auf Sie zugelassenen Kfz, sofern es von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit ist, automatisch eine Digitale Jahresvignette freischaltet.

**Sie sind nicht von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit?**

Haben Sie keine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer, wird keine Digitale Jahresvignette automatisch für Sie freigeschaltet. Bitte wenden Sie sich in diesem Falle an Ihre Kfz-Versicherung.

**Wer ist Ihr erster Ansprechpartner?**

Bei Fragen zur Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer gibt Ihnen Ihre Kfz-Versicherung Auskunft. Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer Voraussetzung ist, damit Ihre Versicherung Ihr Kennzeichen an die ASFINAG weiterleitet und Ihre Digitale Jahresvignette automatisch aktiviert wird. Das gilt übrigens auch, wenn Sie ein neues Kennzeichen erhalten.

**Für Fragenrund um die Vignette stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:**

- [www.asfinag.at/gratisvignette](http://www.asfinag.at/gratisvignette)
- **0800 400 134** (Montag bis Freitag 08:00-18:00)
- [info@asfinag.at](mailto:info@asfinag.at)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sozialministeriumservice